

Mensch und Recht

Nr. 157

September
2020

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz., Telefon 044 980 04 54
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Der Staat muss die Demonstrationsfreiheit auch von Wirrköpfen schützen Ist denn Zürichs Stadtrat lernunfähig?

Die Sicherheitsvorsteherin der Stadt Zürich, Karin Rykart (Grüne), hat einen Antrag des in Zürich bestehenden Vereins «Marsch fürs Läbe» abgelehnt, am 19. September 2020 in der Stadt Zürich wiederum einen «Marsch fürs Läbe» durchführen zu können und hat stattdessen lediglich eine «stehende Kundgebung» bewilligen wollen.

Dagegen hat der Verein Rekurs beim Stadtrat erhoben, doch hat ihn dieser abgelehnt, wie im «Tages-Anzeiger» unter Berufung auf Robert Soos, den Sprecher des Sicherheitsdepartements zu erfahren war:

«Weil die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht mit verhältnismässigen Mitteln gewährleistet werden kann, wie Soos den Entscheid begründet. Dies hätten gerade auch die Erfahrungen mit dem 'Marsch fürs Läbe' im September 2019 gezeigt. Damals hatte das kantonale Verwaltungsgericht den Stadtrat zurückgepfiffen und den Demonstrationzug der Abtreibungsgegner durch Zürich erlaubt. Der 'Marsch fürs Läbe' fand statt, doch als Teilnehmer einer unbewilligten Gegendemonstration die bewilligte Kundgebung störten, kam es zu Krawallen und Sachbeschädigungen, zwei Polizisten wurden verletzt.»

Ein Wirrkopf an der Spitze

Der an seinem Marsch gehinderte Verein versammelt Menschen, die sich aus weltanschaulichen Gründen gegen Abtreibung einsetzen, oder – um es pointiert zu sagen –, sich anmassen, in Missachtung des Selbstbestimmungsrechts jedes Menschen in die Bäuche fremder Frauen hineinbestimmen zu wollen.

An seiner Spitze steht Daniel Regli, einst SVP-Gemeinderat (Stadtparlament) von Zürich. Er ist ein Wirrkopf ganz besonderer Art, der beispielsweise über Homosexuelle Abstrusestes äussert, Bill Gates unterstellt, er wolle für die gesamte Menschheit einen Impfwang durchsetzen und der, wenig überraschend, auch zu den Gegnern der bundesrätlichen Covid-19-Politik zählt – wenn man bei einem Nonvaleur überhaupt von «zählen» sprechen kann.

Aus welchen Gründen der Verein darauf verzichtet hat, den abweisenden Entscheid des Zürcher Stadtrates beim Verwaltungsgericht – wie im vorigen Jahr – mit guten Gründen anzufechten, ist nicht bekannt.

Stattdessen entschloss er sich, nach Winterthur auszuweichen und im christlichen «Kongresszentrum Gate 27» eine Tagung durchzuführen. «Auf dem Programm stehen Lebenszeugnisse, Musik, Statements, zudem sollte der Film 'Unplanned' über das Leben einer ehemaligen Direktorin einer US-Abtreibungsklinik gezeigt werden», wusste der «Tages-Anzeiger» auch dazu zu berichten.

Auch Rückzug aus Winterthur

Doch nachdem die Freikirche «Freie Evangelische Gemeinde», welcher das «Kongresszentrum Gate 27» gehört, damit rechnen musste, dass Gegner des «Marschs fürs Läbe» auch Aktionen gegen diese Tagung ankündigten, schwand der christliche Mut, und das Hemd der eigenen Unversehrtheit war den Christen näher als der Rock der Demonstrations- und Versammlungsfreiheit: die Bereitschaft, die Tagung zu beherbergen, wurde zurückgezogen. Der Verein tröstet sich jetzt mit der Aussicht, seinen Marsch – vielleicht – im nächsten Jahr durchführen zu können.

Menschenrechtsverletzung

Mensch und Recht stellt anhand dieser Ereignisse fest, dass die Sicherheitsvorsteherin der Stadt Zürich wie auch der übrige Stadtrat – Richard Wolff, Daniel Leupi, Corine Mauch, Raphael Golta, Filippo Leutenegger und Michael Baumer – durch die Ablehnung des Marsches die Artikel 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt haben. Äusserungsfreiheit und Versammlungsfreiheit – und damit Demonstrationsfreiheit – gehören zu den Grundfesten eines demokratischen Rechtsstaates, und diese haben sich vor allem und selbst dann zu bewähren, wenn diese Rechte von Wirrköpfen, die es in jeder Gesellschaft gibt, in Anspruch genommen werden wollen.

Erforderlich ist Polizeischutz

Auch Wirrköpfe haben das Recht, für ihre abstrusen Ansichten zu werben und so die Anzahl der Anhänger solcher Ideen zu erhöhen. Wird diese Freiheit von anderen gefährdet – wie dies vom Stadtrat befürchtet wird –, hat er nicht die Wirrkopf-Demonstration zu verbieten, sondern er muss dafür sorgen, dass diese ungestört stattfinden kann. Dazu muss er die Polizei einsetzen. Gibt es gegen den

Zum Geleit Äusserungsfreiheit

Voltaire (1694-1778) wird der Spruch «Ich bin zwar anderer Meinung als Sie, aber ich würde mein Leben dafür geben, dass Sie Ihre Meinung frei aussprechen dürfen,» zugeschrieben. Ob er selbst dies gesagt hat, ist umstritten. Doch allein der Inhalt des Satzes ist wichtig und richtig.

Die Äusserungsfreiheit ist eine der wichtigsten Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaats. Deshalb muss jeder alarmiert sein, wenn der Staat diese in Verfassungen und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Garantie durch eine Behörde in Frage stellt.

Wir brauchen und wollen den Wettbewerb der Ideen. Ihm dürfen selbst dort keine Grenzen gesetzt werden, wo es sicher erscheint, dass eine Idee nicht Fortschritt, sondern Rückschritt bedeutet.

Wer diese Freiheit durch rechtswidriges Verhalten bedroht, ist der grössere Feind der Freiheit. Deshalb hat der Staat die Pflicht, die Äusserungsfreiheit selbst von Narren zu schützen.

Zulässig wäre ein Verbot nur, wenn z. B. geltend gemacht werden könnte, der «Marsch fürs Läbe» stelle einen Missbrauch des Demonstrationsrechtes dar, weil die dahinterstehende Gruppierung eine Handlung setzen will, um in der EMRK enthaltene Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist. Für diesen Fall besteht Artikel 17 EMRK, welcher das Verbot des Missbrauchs der Rechte vorsieht.

Würde ein Verbot auf diese Weise begründet, müssen sich die Gerichte, die dagegen angerufen werden, spezifisch mit der Frage beschäftigen, ob das Recht einer Frau, über ihren eigenen Körper zu verfügen und allenfalls eine Schwangerschaft abzubrechen, ein Recht der Konvention ist. Die Frage, welche Rolle die Polizei zu spielen hat, bräuchte dann nicht aufgeworfen zu werden.

Das Einfachste jedoch ist, Wirrköpfe und Narren zu ignorieren oder da, wo sie auftreten, auszulachen und ihnen zu bedeuten, sie sollen in die Ecke stehen und sich schämen – und zwar möglichst ohne Abstand und ohne Mund-Nasenschutz.

Dann nämlich entscheidet sinngemäss das Naturgesetz, entdeckt von Charles Darwin (1809-1882): Ewiggestrige werden nicht überleben. Sie sterben aus, wie einstmals die Dinosaurier. ●

Marsch eine Gegendemonstration, ist es die Aufgabe der Polizei, die beiden konkurrierenden Inanspruchnahmen des Demonstrationsrechts so aneinander vorbeizuleiten, dass Dritte keine Schäden erleiden.

Es gab vor Jahren einmal einen Hinweis, wonach die *Londoner Polizei* derartige Schäden aus ihrem Budget zu berappen habe, weil Ausschreitungen als *Versagen bei der Erfüllung der Polizeiaufgaben* gewertet würden.

Schon 1885 ein Problem

Das Problem ist übrigens schon 135 Jahre alt, und man sollte meinen, der Stadtrat hätte in dieser Zeit die nötige Lektion aus einer schweren Niederlage des Zürcher Regierungsrates endlich lernen können.

Am 12. August 1885 verbot die Regierung des Kantons Zürich Versammlungen der Heilsarmee im Freien und in Lokalen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, verbot auch die Werbung für solche Anlässe und drohte bei Zuwiderhandlung Bussen bis zu 200 Franken an.

Er begründete das Verbot u.a. so:

«Die öffentlichen Versammlungen der Heilsarmee haben überall, wo sie bisher stattgefunden haben, insbesondere auch in der Westschweiz zu Unruhen Veranlassung gegeben, und es ist unzweifelhaft, daß derartige Unruhen, wesentlich provoziert durch das ganze Gebahren der Agenten der Heilsarmee, auch in Zürich eingetreten wären, wenn nicht das Polizeikommando unter Inanspruchnahme aller disponiblen Kräfte für die Aufrechterhaltung der Ruhe gesorgt hätte und schliesslich diese öffentlichen Versammlungen durch eine Verfügung des Statthalteramtes Zürich untersagt worden wären.»

Einer der berühmtesten Anwälte jener Zeit, *Eugen Curti* (1865-1951), focht für die Heilsarmee den Entscheid beim Bundesgericht erfolgreich an. Dieses urteilte:

«Es mag ja zugegeben werden, daß die Polizei, kraft ihrer Aufgabe, die öffentliche Ordnung aufrecht zu halten und Leben und Eigentum der Bürger zu schützen, berechtigt ist, etwa eine einzelne Versammlung aufzuheben, sofern sie nicht im Stande ist, durch andere Mittel die Ordnung aufrecht zu halten und die Teilnehmer an der betreffenden Versammlung zu schützen. Dagegen geht es nicht an, daß die Staatsgewalt sich ihrer Aufgabe, die durch rechtswidrige Handlungen Dritter gefährdete Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes zu schützen, dadurch entledige, daß sie die betreffenden bedrohten Versammlungen einfach verbietet. Die verfassungsmäßige Gewährleistung muß auch dann und gerade dann ihre Wirksamkeit äußern, wenn es sich um Vereine oder Versammlungen handelt, welche dem Publikum in seiner Majorität oder der Regierungsgewalt nicht sympathisch sind; gerade in solchen Fällen hat sich die verfassungsmäßige Garantie des individuellen Rechtes des Bürgers praktisch zu bewähren.»

Es ist Aufgabe des Stadtrates, dafür ein Konzept zu erarbeiten, denn das Recht des Stärkeren hat bei uns auch auf der Strasse keine Existenzberechtigung. ●

Volksabstimmung vom 29. November 2020: Konzerne und Verantwortung

Ein Ja für die Menschenrechte einlegen!

Menschenrechte gelten für alle Menschen; sie schreiben einen Minimalstandard vor, der nicht unterschritten werden darf. Deshalb sagt man, Menschenrechte seien universal.

Das Problem besteht jedoch darin, dass jeweils Regierungen eines Staates dafür massgebend sind, wie konsequent sie den Schutz der Menschenrechte umsetzen.

Erfahrungsgemäss wird dieser Schutz umso schwächer, je korrupter ein Regime ist. Dies ermöglicht es vor allem einer Reihe von internationalen Konzernen, in derartigen Ländern bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort lebende Menschen unter Missachtung dieser menschenrechtlichen Basisanforderungen auszubeuten und dadurch ihre Gewinne auf unlautere Weise zu erhöhen.

Landraub und Verschmutzung im Amazonas

So wird immer wieder berichtet, wie Agenten solcher Konzerne insbesondere mit Hilfe krimineller einheimische Völker im Amazonas – in Brasilien – von ihrem angestammten Land mit Gewalt und Drohungen vertreiben. Andere Beispiele zeigen, wie etwa grosse Bergbau-Konzerne ohne Rücksicht auf die Gesundheit der lokalen Bevölkerung Raubbau an Bodenschätzen betreiben und gleichzeitig Boden, Wasser und Luft zum Nachteil der Bevölkerung vergiften.

Selbst wenn lokale Regierungen dagegen noch etwas unternehmen möchten, sind ihnen oft die Hände gebunden: sie verfügen nicht über ausreichende Mittel, um sich durchsetzen zu können.

Konzernverantwortungsinitiative

Geschieht solches in einem Land, in welchem zudem unverantwortliche, ja kriminelle Politiker – wie etwa Präsident *Jair Bolsonaro* in Brasilien – den Ton angeben, sind Menschenrechte das Papier nicht wert, auf dem sie garantiert werden.

Somit müssen Konzerne, welche derartige Gefahren darstellen, durch indirekten Druck veranlasst werden, auf menschenrechtswidrige Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit zu verzichten. Das ist der einzige Hebel, der nützt.

Deshalb ist am 10. Oktober 2016 bei der Bundeskanzlei in Bern die «Eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» mit 120'418 Unterschriften eingereicht worden.

In der Bundesverfassung soll dem Bund der Auftrag gegeben werden, Massnahmen zur *Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt* durch die Wirtschaft zu treffen.

Was Du nicht willst, das man dir tut, das füg' auch keinem andern zu!

Wird sie angenommen, soll ein Gesetz dafür sorgen, dass Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in der Schweiz weltweit die Menschenrechtsstandards zu beachten haben, ungeachtet dessen, ob eine lokale

Regierung im Ausland die Verletzung von Menschenrechten zulässt oder aber ihre eigene Verpflichtung zu deren Beachtung einhält.

Schon aus eigenem Interesse ein JA!

Wir haben in der Schweiz und in Europa ein enormes Interesse daran, dass in den Ländern Afrikas, Südamerikas und Asiens Menschenrechts- und Umweltstandards eingehalten werden. Schon jetzt nimmt zufolge der Klimaveränderung der Auswanderungsdruck in diesen Gebieten zu, weil Wasser Mangelware wird und bislang fruchtbare Böden zu Wüste werden. Diese Phänomene zwingen letztlich die betroffene Bevölkerung zur Flucht, bevorzugt Richtung Norden. Wenn wir nicht wollen, dass die Menschen im Tropengürtel ihr Land verlassen und bei uns ihr Glück und ihre Zukunft suchen, müssen wir mithelfen, dass sie in ihren angestammten Gebieten menschenwürdig leben können.

Die Schweiz ist damit nicht allein

Nicht allein in der Schweiz werden solche Massnahmen in Aussicht genommen. In Deutschland beispielsweise wird gar an einem «Lieferkettengesetz» gearbeitet, welches die Menschenrechts- und Umweltverantwortung nicht nur auf Konzerne und die von diesen abhängigen Unternehmen in die Pflicht nehmen will, sondern auch Firmen, die in solchen Gebieten Waren einkaufen. Daraus folgt, dass die Vorschläge, wie sie in der Initiative enthalten sind, als durchaus massvoll erscheinen.

Somit am 29. November: Unbedingt Abstimmen und ein JA einlegen!

Gift- und Mordschläge des Kremls?

Nawalnys Tee

Ziemlich abseits der grossen Öffentlichkeit hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Teevergiftungsfall, dessen Opfer der russische Oppositionspolitiker *Alexander Nawalny* geworden ist, eine wichtige Rolle gespielt.

Als die Ärzte, die Nawalny in Omsk behandelt hatten, ihn wohl auf höhere Weisung nicht nach Deutschland haben ausfliegen lassen, hat der EGMR auf Antrag seines Anwalts vom 21. August gleichentags die Regierung Russlands angewiesen, dafür zu sorgen, dass er – Transportfähigkeit vorausgesetzt – ungehindert nach Deutschland transportiert werden kann und seine Angehörigen zu ihm Zutritt haben.

Grundlage für die Anordnung ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Hilft Moskau bei der Abklärung dieses Falles – und anderer Mordanschläge, hinter denen der Kreml vermutet wird, nicht mit, kann es in Strassburg wegen *Verletzung von Art. 2 EMRK* und zu *Schadenersatz* verurteilt werden. ●

Frankreich – dem Land fehlen mutige Leute

Im Laufe des Monats September 2020 hat sich in Frankreich ein besonderes Drama abgespielt: der in der burgundischen Stadt Dijon wohnende 57jährige Franzose *Alain Cocq*, der seit 34 Jahren an einer seltenen Krankheit schwer leidet, hatte am 3. September einen angekündigten Hungerstreik gestartet, mit dem er erreichen wollte, dass er innerhalb weniger Tage endlich sterben und so sein Leiden beenden kann. Doch wenige Tage später wurde er mit seinem Einverständnis in ein Krankenhaus in Dijon eingeliefert, wo er nun palliativ betreut wird. Seine Kraft war zu gering geworden, um die Leiden beim Sterbefasten auszuhalten.

Noch im August hatte er einen dringenden Appell an den französischen Staatspräsidenten *Emmanuel Macron* gerichtet, ihm doch Sterbehilfe zu ermöglichen. Dieser schlich sich mit der Antwort aus der Verantwortung, er stehe nicht über dem Gesetz, er könne von niemandem verlangen, dass er das geltende Recht übertrete, und im Übrigen respektiere er *Cocq*s Demarche mit innerer Bewegung. «Mit all meiner persönlichen Unterstützung und meinem tiefen Respekt», schloss seine Antwort.

Ein mutloser Präsident

Die französischen Medien berichteten über den Vorgang, doch machte niemand *Macron* den Vorwurf, er sei mutlos. Tatsächlich jedoch beweist dessen Antwort, welche nur der halben Wahrheit entspricht, dass er in politischer Hinsicht und insbesondere in Bezug auf die Frage des Menschenrechts, sein Leben selbst beenden zu dürfen, das ist, was Franzosen als «un *Lâche*» – einen Feigling – bezeichnen.

Macron hätte durchaus die Möglichkeit, die Frage der Sterbehilfe in Frankreich rasch einer Entscheidung zuzuführen. Als Präsident kann er seiner Regierung entsprechende Aufträge erteilen, und er könnte das Thema gar zum Gegenstand eines landesweiten Referendums machen.

Artikel 11 Absatz 1 der französischen Verfassung sagt nämlich:

«Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag der Regierung während der Sitzungsperioden oder auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Versammlungen, der im Amtsblatt veröffentlicht wird, jeden Gesetzentwurf zur Volksabstimmung stellen, der sich auf die Organisation der öffentlichen Gewalt, auf Reformen der Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik der Nation und auf die öffentlichen Dienste, die dazu beitragen, bezieht oder die Ratifizierung eines Vertrags genehmigt, der, ohne der Verfassung zu widersprechen, das Funktionieren der Institutionen beeinträchtigen würde.»

Militante Fundamentalisten

Aber *Macron*, der seit dem Herbst 2018 die Rebellion der *Gelbwesten* über sich ergehen lassen musste, die ihn und seine Politik demaskiert und die Behörden gnadenlos vorgeführt haben, fürchtet seither nichts mehr als ähnliche Zustände. Er erin-

nert sich auch daran, dass sein Vorgänger im Amt, *François Hollande*, mit seinem Projekt, die Ehe für alle zu öffnen und auch das Adoptionsrecht entsprechend zu gestalten, auf erbitterten und auf der Strasse ausgetragenen Widerstand militanter konservativer Kirchenanhänger gestossen war, was unter Anfeuerung des vatikantreuen Klerus zu monatelangen Turbulenzen geführt hatte.

Macron, der lieber auf der aussenpolitischen Bühne spielt, hat eben erfahren, wie sehr innenpolitische Probleme auf seine internationale Reputation Schatten zu werfen vermögen.

Ein klares Mehrheitsthema

Dabei wäre das Thema «Lebensende – «Fin de vie» – bestens geeignet, seinen innenpolitisch ramponierten Ruf erheblich aufzupolieren: Es ist emotional, wird von jedem verstanden, und insbesondere darf damit gerechnet werden, dass eine grosse Mehrheit der Bevölkerung der Selbstbestimmung über das eigene Lebensende positiv gegenübersteht: Schon 2012 ist in einer europaweiten Umfrage durch *Isopublic* ermittelt worden, dass 80 % der Franzosen der Ansicht sind, jeder Mensch sollte selbst darüber bestimmen können, wann und wie er sterben will. 75 % konnten sich vorstellen, für sich selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen, um dieses Ziel zu erreichen. Nur 14 % fanden es richtig, dass Sterbehilfe in Frankreich bestraft wird. Weitere Umfragen bestätigen dies.

Ein Politiker, der sich für dieses Ziel wirksam einsetzt, darf deswegen damit rechnen, damit in weitesten Kreisen Zustimmung zu gewinnen.

Italiener sind mutiger

Da sind Italiener weit mutiger. Der 49jährige ehemalige Europa-Abgeordnete der Radicali *Marco Cappato* hat, um die Rechtslage in Italien zu verändern, zweien seiner Landsleute geholfen, in die Schweiz zu reisen und dort bei DIGNITAS eine Freitodbegleitung in Anspruch zu nehmen. Anschliessend hat er sich selbst bei der italienischen Polizei angezeigt, dadurch italienisches Recht verletzt zu haben. In zwei darauf folgenden Strafprozessen ist er freigesprochen worden; in einem Zwischenentscheid hat sogar der italienische Verfassungsgerichtshof entschieden, dass der geltende Artikel 580 des italienischen Strafgesetzbuches nicht mit den verfassungsmässigen Rechten der Bürger übereinstimmt, weil er Suizidhilfe voraussetzungslos verbietet.

Weder in Italien noch in Frankreich besteht eine Möglichkeit, eine bestehende gesetzliche Vorschrift als verfassungs- und menschenrechtswidrig anzufechten, ohne eine solche Vorschrift vorgängig zu verletzen. *Cappato* hat das Risiko und die Belastung zweier Strafverfahren auf sich genommen; die Franzosen harren noch immer, bis endlich auf diesem weltanschaulichen Kampffeld eine Figur auftritt, wie es weiland *Jeanne d'Arc* bei Orléans war, die

im 100jährigen Krieg dem *Dauphin*, der später als *Karl VII.* Frankreich als König regierte, 1429 behilflich war, einen wichtigen Sieg über Engländer und Burgunder zu erzielen.

Österreich ist besser als Frankreich

Österreich dagegen steht in dieser Hinsicht deshalb besser da, weil im östlichen Nachbarland der Schweiz seit mittlerweile hundert Jahren ein Verfassungsgerichtshof besteht. Er kann in jedem Zeitpunkt ein bestehendes Gesetz auf Individualantrag eines Betroffenen auf seine Verfassungsmässigkeit überprüfen und womöglich für nichtig erklären und damit aufheben.

Auf Initiative von DIGNITAS ist zurzeit in Wien vor diesem obersten Gericht Österreichs eine Rechtssache anhängig, welche die Frage der Verfassungsmässigkeit des strafrechtlichen Verbots der Hilfeleistung zu einem Suizid und auch zum Verbot der Tötung auf Verlangen prüft. Das Gericht hat sich damit schon in seiner Juni-Session befasst und hat am vergangenen 24. September darüber eine öffentliche Verhandlung durchgeführt, deren Ergebnis zur Zeit der Redaktion dieses Beitrages noch nicht bekannt war.

Für die Verhandlung hat das Gericht den Klägern und der Bundesregierung eine Reihe wichtiger Fragen zur Beantwortung aufgegeben.

Ein Fall für Luxemburg?

Möglicherweise geht der Fall sogar vorab auch noch an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg. Dies deshalb, weil geltend gemacht worden ist, dass Personen mit Wohnsitz in Österreich, die nicht mehr allein reisen können, niemandem zumuten können, ihnen bei der Reise in die Schweiz behilflich zu sein. Wenn sie dorthin reisen, um ihr Leben in Freiheit selbst zu beenden, würden die Helfenden dafür bestraft werden, wenn sie nach Österreich zurückkehren. Dadurch werde das EU-Grundrecht der Reisefreiheit eingeschränkt, und dafür sei der EuGH zuständig.

Kein Wunder, werden die konservativen kirchlichen Kreise im östlichen Alpenland nervös, befürchten sie doch, «Wien» könnte eine ähnlich vernünftige Entscheidung treffen, wie dies am 26. Februar diesen Jahres beim deutschen Bundesverfassungsgericht der Fall war.

«Geschäft mit dem Tod»

Besonders drollig erscheint ein Beitrag, der auf der Plattform *kath.net* erschienen ist, weil die weltumspannende Organisation, die mit Einkünften für jahrelanges Messelesen für Verstorbene am meisten Geschäfte mit dem Tod macht, DIGNITAS solches wahrheitswidrig vorwirft. Gleichzeitig behaupten sie, der Gründer von DIGNITAS habe sich wiederholt vor Gericht für solche Geschäfte zu verantworten gehabt. Das ist nicht nur ungenau – es gab nur ein einziges Pilotverfahren –, sondern die «aufrechten Christen» verschweigen absichtlich, dass dort schon in der ersten Instanz ein glatter Freispruch erfolgte. Dieser ist inzwischen am 8. September 2020 rechtskräftig geworden. ●

Zwei Roma-Angehörige erheblich misshandelt

Am 19. Juni 2013 wurden in der ostslowakischen Stadt *Moldau an der Bodwa* zwei Angehörige der Roma von Polizeifunktionären im Rahmen einer Razzia erheblich misshandelt. Sie wehrten sich anschliessend gerichtlich gegen diese Übergriffe. Am 1. September 2020 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg die Slowakei deshalb wegen *unmenschlicher Behandlung* und *ungenügender Abklärung* sowie wegen *Diskriminierung* der Verletzung der Artikel 3 (Verbot unmenschlicher Behandlung) und 14 (Verbot der Diskriminierung) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schuldig erklärt und jedem der beiden Beschwerdeführer eine *Genugtuung* von 20'000 Euro zugesprochen.

In Moldau a. d. B. gibt es eine Roma-Gemeinschaft, welche in zwei Wohnblocks und einer Anzahl Slums lebt. Beide Beschwerdeführer gehören dort dazu.

Fünf Tage vor der Polizeioperation mit dem Decknamen «Aktion 100» hat die Bezirkspolizeileitung einen Bericht über einige aussergewöhnliche Ereignisse herausgegeben. Darin wurde ein starkes Ansteigen von Straftaten in diesem Bezirk während der ersten sechs Monate des Jahres 2013 beklagt. Darauf sei die «Aktion 100» zurückzuführen gewesen, führte später die slowakische Regierung aus.

Geschlagen, bis Urin und Stuhl flossen

Die Beschwerdeführer schilderten in ihrer Klage, wie sie den Beginn der «Aktion 100» erlebt haben.

R.R., der erste Beschwerdeführer, machte geltend, er sei zuhause gewesen, als die Polizei klopfte und verlangte, dass er sich ausweise. Bevor er dies habe tun können, habe die Polizei ein Fenster zerbrochen; fünfzehn bis zwanzig Polizisten seien eingedrungen, sie hätten eben besorgte Lebensmittel aus dem Fenster geworfen. Sie

hätten ihn in Handschellen gelegt und aus der Wohnung gezogen, mit Knüppeln überall am Körper geschlagen, hätten ihn in den Schlamm geworfen und dort liegen gelassen, ihn mit Militärstiefeln getreten und wiederholt mit einer Elektroschockwaffe traktiert. Er habe deshalb weder Urin noch Stuhl halten können und habe sich entsprechend verschmutzt. Er anerkannte, alkoholisiert gewesen zu sein.

TV und Möbel zerstört

R.D., der zweite Beschwerdeführer, führte aus, bei ihm seien drei oder vier Polizisten einfach ins Haus eingedrungen und hätten ihm befohlen, rauszugehen, ohne dass er sich hätte ausweisen müssen. Es sei geäussert worden: «Heute, Zigeuner, geht ihr drauf!» Vor dem Gebäude sei er von Polizisten mit grosser Wucht mehr als zehnmal geschlagen und zwei oder drei Mal von einer Elektroschockwaffe getroffen worden. Die Polizei sei erneut ins Haus gegangen, habe den Fernseher und Möbel zerstört. Nachdem er in Handschellen auf den Polizeiposten gebracht worden sei, sei er nicht mehr geschlagen worden, habe aber gesehen, dass Polizisten *R.R.* geschlagen und getreten hätten.

Racheaktion der Polizei?

Die «Aktion 100» war vom Chef des Polizeibezirks am 17. Juni 2013 angeordnet worden. Bis auf ein Exemplar des betreffenden Befehls stand auf jedem das von Hand durchgestrichene Wort «Repressive Such-Aktion».

Im Verfahren behauptete die Regierung, dieses Wort sei versehentlich in das Dokument gelangt, es sei ein «Tippfehler» gewesen.

Medizinisch wurde festgestellt, dass *R.R.* einen Rippenbruch erlitten hatte, dass er Schlägen ausgesetzt war und dass in seinem Urin Blut festgestellt werden konnte, sowie dass zahlreiche andere Verletzungen auf die Anwendung von körperlicher Gewalt bei der Fesselung zurückzuführen waren. Auch *R.D.* wurde medizinisch untersucht; auch bei ihm wurden eindeutige Spuren von Gewaltausübung mittels Knüppeln festgestellt.

Keine unabhängige Untersuchung

Nachdem sich beide über das Verhalten der Polizei beschwert hatten, erfolgte mit langer Verzögerung eine Untersuchung, doch handelten dabei Beamte, die im Umfeld der Beschuldigten wirken. Auch eine Wiederholung der Untersuchung durch eine andere, weiter entfernte Polizeidienststelle befand sich innerhalb derselben Ministeriumsstrukturen wie die Schläger.

Schwierige Abklärung

Wie in solchen Fällen üblich, können weder alle Ausführungen der Beschwerdeführer noch jene der Behörden zum Nennwert genommen werden. Es ist deshalb für das Strassburger Gericht schwierig, die Wahrheit festzustellen. Doch hindert dies seine Rechtsprechung nicht. Es hat Krite-

rien entwickelt, mit welchen die Gewaltausübung seitens staatlicher Stellen dennoch zuverlässig beurteilt werden können.

Die zwei Aspekte von Artikel 3 EMRK

Bei der Beurteilung von Vorwürfen wegen Folter oder *unmenschlicher Behandlung* unterscheidet der Gerichtshof zwischen der Beurteilung der Frage, ob ein Verhalten staatlicher Funktionäre das Verbot solcher Gewaltausübung verletzt hat, und der Frage, ob der Staat bei einer entsprechenden Beschwerde genügend rasch und genügend sorgfältig eine eingehende Untersuchung durchgeführt hat.

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof zur Überzeugung gelangt, dass das Verhalten der Polizisten gegen beide Roma das «absolute Verbot von Folter, unmenschlicher oder herabsetzender Behandlung» verletzt hat. Aufgrund der medizinischen Unterlagen seien gegen sie Gewaltmassnahmen durchgeführt, die aber in den Polizeiunterlagen nicht verzeichnet worden sind. Es sei auch nicht im geringsten aus den Dokumenten ersichtlich, dass der Einsatz von Gewalt notwendig gewesen wäre. Die Aktion sei im Voraus geplant gewesen – es waren dreiundsechzig Polizeikräfte mit 23 Fahrzeugen im Einsatz; fünfzehn der Polizisten gehörten der Schnellen Eingreiftruppe an.

Der Gerichtshof kam demzufolge zum Schluss, dass Artikel 3 EMRK verletzt worden ist.

Denselben Schluss zieht er in Bezug auf die nachfolgenden Untersuchungsverfahren; da sie nicht unabhängig sowie schnell genug erfolgt sind, hat die Slowakei ihre Verpflichtung, Artikel 3 verfahrensmässig zum Durchbruch zu bringen, verletzt.

Diskriminierung

Zu untersuchen war sodann, ob die «Aktion 100», soweit sie sich gegen *R.R.* und *R.D.* richtete, von rassistischen Motiven geleitet war, was in rechtlicher Hinsicht bedeutet, dass jemand seiner Ethnie wegen anders behandelt worden ist als andere.

Auch hier kam der Gerichtshof zur Feststellung, die Slowakei habe das Diskriminierungsverbot von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 3 verletzt. Rassistische Gewalt sei ein ganz besonders schwerer Verstoss gegen die Würde des Menschen.

Da die slowakischen Behörden auch diese Vorwürfe nicht ausreichend untersucht und selbst geklärt haben, musste der Gerichtshof das Land auch unter diesem Aspekt der Verletzung von Artikel 14 EMRK schuldig erklären. Er betonte, es sei die Aufgabe jeder Regierung, alles zu unternehmen, um Rassendiskriminierung zu vermeiden.

Der Staat muss seine Unschuld beweisen

In solchen Fällen obliegt es nämlich dem angeschuldigten Staat, zu beweisen, dass er die Garantien der EMRK eingehalten hat. Kann er dies nicht, wird er verurteilt.

Das Urteil zeigt allen Staaten, dass sie vor allem bei der Polizei dafür sorgen müssen, dass derartige Gewaltexzesse unterbleiben, und dass sie rasch und unabhängig Vorwürfe in diesem Zusammenhang untersuchen müssen, wenn sie in Strassburg nicht verurteilt werden möchten. ●